

Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 die Grenzen dieser Befugnis eindeutig dahin bestimmt sind, daß vertragliche Vereinbarungen nicht gegen Inhalt und Zweck des ZGB verstoßen dürfen und die Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie für nichtqualitätsgerechte Leistung nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann. Damit würde jedoch weder der Bedeutung dieser Bedingungen noch der besonderen Stellung der Betriebe im Rahmen der zivilrechtlich geregelten Versorgungsverhältnisse Rechnung getragen.

Ihrem Wesen nach sind diese betrieblichen Bedingungen m. E. präzierte Vertragsangebote, die der Betrieb im Interesse einer rationellen Vertragsgestaltung seinen potentiellen Vertragspartnern unterbreitet. Sie müssen infolgedessen, wenn sie Verträge werden sollen, von den Bürgern angenommen werden; das setzt ihr Bekanntsein voraus. Die Bekanntmachung der betrieblichen Bedingungen ist also unabdingbare Voraussetzung, um durch eine ausdrückliche oder zumeist konkludente Annahme den Vertragsabschluß herbeizuführen. Nun betrachtet allerdings der Bürger die aushängenden oder sonstwie bekanntgemachten betrieblichen Bedingungen wohl kaum als Vertragsangebote, die er annehmen oder ablehnen kann, über die er möglicherweise sogar verhandeln kann. Für ihn sind sie faktisch von gleicher Wirkung wie Rechtsnormen, er nimmt sie als unabänderlich und verbindlich hin.

Dieser Umstand und die besondere Stellung des Betriebes, der nicht nur als Vertragspartner des Bürgers, sondern in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben zur planmäßigen und effektiven Versorgung der Bevölkerung tätig wird (vgl. §§ 10, 12, 43 ZGB-Entwurf), erfordert, daß die betrieblichen Bedingungen, d. h. die vom Betrieb unterbreiteten Vertragsangebote, der besonderen gesellschaftlichen Kontrolle unterliegen.

Diese Kontrolle den zentralen Staatsorganen zu übertragen ist m. E. verfehlt: zum einen deshalb, weil eine solche Kontrolle sehr leicht zu einer bloßen Formalität werden könnte, denn die betrieblichen Besonderheiten wären von den zentralen Staatsorganen kaum zu übersehen; zum anderen aber auch deshalb, weil mit einer zentralen Kontrolle nicht der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe für die Versorgung der Bevölkerung und die Tätigkeit der Versorgungsbetriebe entsprochen würde, wie sie sich aus den §§ 25, 39, 51, 59 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 (GBl. I S. 313) ergibt. Deshalb sollte die notwendige gesellschaftliche Kontrolle über die betrieblichen Bedingungen dadurch ausgeübt werden, daß z. B. Handelsbetriebe verpflichtet sein sollten, bei der Ausarbeitung solcher Bedingungen ihre Kundenbeiräte als Repräsentanten ihrer potentiellen Vertragspartner einzubeziehen; andere Betriebe könnten auf die bei ihnen bestehenden gesellschaftlichen Gremien zurückgreifen. Die so zustande gekommenen Bedingungen sollten dann den örtlichen Staatsorganen vorgelegt werden, damit diese u. U. mit Hilfe der entsprechenden Kommissionen der Volksvertretungen überprüfen können, ob wirklich betriebliche Besonderheiten vorliegen, die den Erlaß spezieller Bedingungen rechtfertigen.

Eine solche Kontrolle wäre m. E. weit wirkungsvoller als die Bestätigung derartiger Bedingungen durch zentrale Staatsorgane. Sie ermöglicht einen ständigen Überblick über die im Territorium existierenden betrieblichen Bedingungen und hilft mit, daß die örtlichen Staatsorgane die ihnen bei der Durchsetzung des Zivilrechts nach § 5 ZGB-Entwurf obliegenden Aufgaben (Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger vor allem bei der Versorgung mit Konsumgütern und Dienstleistungen) besser erfüllen.

Zur Regelung des Pflichtteilsrechts im ZGB-Entwurf

i

In der sozialistischen Gesellschaftsordnung dient das Erbrecht dem Schutz des persönlichen Eigentums und dem Schutz der hinterbliebenen Familie. Das persönliche Eigentum ist im wesentlichen aus Arbeitseinkommen, und zwar durch die Tätigkeit des Eigentümers bzw. gemeinschaftlich durch die Ehegatten, erworben worden. Die Kinder des Erblassers haben in der Regel kaum zu dieser Eigentums- und Vermögensbildung beigetragen. § 396 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB-Entwurf knüpft daran die Folgerung, daß Kinder im Falle des Ausschlusses von der Erbfolge durch Testament einen Pflichtteilsanspruch nur dann haben sollen, wenn sie im Zeitpunkt des Erbfalls gegenüber dem Erblasser unterhaltsberechtigten waren. Diese Folgerung scheint mir nicht gerechtfertigt zu sein.

Wohl alle Eltern sind bemüht, ihre Kinder zu vielseitig gebildeten, fleißigen, ordentlichen Menschen zu erziehen und ihnen — unabhängig von der großzügigen gesellschaftlichen Unterstützung junger Eheleute — bei der Gründung einer eigenen Familie zu helfen. Alle Eltern gehen auch davon aus, daß das, was sie sich erworben haben, dereinst ihren Kindern zufallen wird.

Solange es sich um eine vollständige Familie handelt, ergeben sich hieraus auch kaum Probleme. Selbst wenn beim Tod eines Elternteils der überlebende Ehegatte als alleiniger Erbe eingesetzt wird, werden in der Praxis von den Kindern selten Pflichtteilsansprüche geltend gemacht. Die Kinder wissen auch in der Regel, daß sie nach dem überlebenden Elternteil ohnehin Erben werden.

Anders ist es jedoch in den Fällen, in denen ein Elternteil verstirbt und der andere sich wieder verheiratet oder in einer sog. Lebensgemeinschaft mit einem anderen Menschen zusammenlebt. Die gleichen Probleme treten auf, wenn eine Ehe, aus der Kinder hervorgegangen sind, durch Scheidung aufgelöst wurde. Hier ist oft das Bestreben festzustellen, den zweiten Ehegatten bzw. den Lebensgefährten im Erbfall sicherzustellen. Dagegen ist auch nichts einzuwenden, solange die Rechte der Kinder aus erster Ehe dadurch nicht geschmälert werden.

Nun wird allerdings — wie die Praxis zeigt — bei der gegenseitigen Erbeinsetzung von den Ehegatten oft vergessen, die Erbfolge nach dem überlebenden zweiten Ehegatten zu bestimmen. In derartigen Fällen hängt die weitere Erbfolge allein davon ab, welcher Ehegatte zuerst verstirbt; danach bestimmt sich, ob die Kinder des einen oder die des anderen Ehegatten alleinige Erben werden.

In solchen Situationen erhebt sich dann die Frage nach dem Pflichtteilsanspruch.

Wird den Kindern des Erblassers generell ein Pflichtteilsrecht zugebilligt, dann bestehen gegen die Erbeinsetzung des überlebenden zweiten Ehegatten oder einer dritten Person keinerlei Bedenken, denn die Kinder würden dann wenigstens teilweise einen sicheren Anspruch haben. Daß er aber nach der Regelung im ZGB-Entwurf nur dann bestehen soll, wenn ein Unterhaltsanspruch gegeben ist, ist keineswegs einleuchtend.

Manchmal ist es schon nicht leicht, darüber zu befinden, ob eine Unterhaltsbedürftigkeit besteht oder nicht.